

Satzung

über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Werbeanlagen der Stadt Eberbach (Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010 S. 357) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eberbach inklusiv seiner Ortsteile.
2. Das Satzungsgebiet wird in die Bereiche A (Kernstadt) und B (restliches Stadtgebiet) untergliedert; die Innenstadt (A) ist im Lageplan gekennzeichnet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle genehmigungs-, kenntnisgabepflichtigen und verfahrensfreien baulichen Werbeanlagen gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Es gilt § 2 Abs. 13 LBO entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt.
3. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
4. Unberührt bleiben außerdem Vorschriften von Bebauungsplänen, deren Geltungsbereich durch diese Satzung berührt wird.

§3

Genehmigungsvorbehalt

1. Das Errichten oder Ändern von Werbeanlagen, die nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg genehmigungsfrei sind, erfordert im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung der Stadt Eberbach.
2. Nicht genehmigungspflichtig sind Werbeanlagen an zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen, wechselnde Programmwerbung für Theater und Lichtspielhäuser oder vergleichbare Unternehmen, wenn die Werbeflächen selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind.

3. Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nur gelegentlich oder für die Dauer von mehr als einer Woche angebracht oder aufgestellt werden.

§ 4

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abweichende oder weitergehende Anforderungen auf Grund geltender denkmalschutzrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Anforderungen an Werbeanlagen

1. Zulässigkeiten (gilt nur für den Bereich A):

- Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der der Straße zugewandten Gebäudeseite in den Obergeschossen, einschließlich der Brüstungsfläche unter den Fenstern des 1. Obergeschosses zulässig. Die Eigenwerbung muss gegenüber der Fremdwerbung (Hersteller, Zulieferer) überwiegen.
- Werbeanlagen dürfen Bauteile sowie Gestaltungs- und Gliederungselemente, die das Gebäude entsprechend prägen und ihm eine eigene Identität verleihen, nicht verdecken.
- Werbeanlagen, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, können an Einfriedungen und Toren ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Maße 40 cm x 50 cm nicht überschritten werden.
- Werbeanlagen mit den folgenden genannten Maßen sind zulässig:
 - als auf die Hauswand gemaltes Schriftband in Einzelbuchstabenschrift mit einer maximalen Höhe von 50 cm.
 - als auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 50 cm. Diese Werbeanlage darf nicht mehr als 8 cm vor die Baufucht hinausragen.
 - Logos sind mit einer maximalen Höhe und Breite von 50 cm zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 8 cm vor die Baufucht hinausragen. Die Werbeanlagen dürfen nur die Logos bzw. Unternehmensnamen der im Gebäude ansässigen Betriebe abbilden.
 - Ausleger mit bis zu 1,20 m Ausladung und beidseitig je 0,75 m² Werbefläche pro Betrieb oder gewerblicher Arbeitsstätte. Über Fahrbahnen sind sie weiterhin in einer Mindesthöhe von 4,50 m und bei Gehwegen in einer Mindesthöhe von 2,30 m anzubringen. Die Ausleger sind grundsätzlich so anzubringen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
 - Flächige Werbetafeln, die auf der Fassade angebracht werden, sind mit einer Höhe bis zu 50 cm und einer Breite bis zu 1,50 m zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 8 cm vor die Baufucht hinausragen.
 - Selbstleuchtende Einzelbuchstaben, mit einer maximalen Höhe von 50 cm.
 - Großbildwände dürfen die maximale Höhe von 2,70 m und Breite von 3,80 m nicht überschreiten.

2. Form:

- Maximal ein Drittel der Fassadenbreite eines jeden Gebäudes darf mit Werbeanlagen versehen werden.
- Der Abstand der Werbeanlagen muss zur äußeren Gebäudekante mind. 0,50 m betragen.
- Pro Gewerbebetrieb sind max. zwei Werbeanlagen zulässig.
- Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Blink-, Lauf- und Wechsellicht sind unzulässig.
- Auskragende Beleuchtungselemente sind unzulässig.

3. Farbe:

- Zur farblichen Gestaltung von Werbeanlagen sind folgende Farbtöne des Farbgregisters RAL 840 HR oder gleichartige bzw. entsprechende Farbtöne unzulässig:
 - RAL 1016/ Schwefelgelb RAL 2007 / Leuchthellorange
 - RAL 1018 / Zinkgelb RAL 3024 / Leuchtorange
 - RAL 1026 / Leuchtgelb RAL 3026 / Leuchthellrot
 - RAL 2005 / Leuchtorange

4. Besondere Unzulässigkeiten (gilt nur für den Bereich A):

Unzulässig ist das Aufhängen von Fahnen und Spruchbändern zu gewerblichen Zwecken.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Gemäß § 56 Abs. 3 LBO können von den Vorschriften der §§ 5 bis 12 Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen - insbesondere der Baugestaltung - vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die mit den Vorschriften einhergehenden Schutzzwecke sind bei jeder Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.
2. Gemäß § 56 Abs. 5 LBO kann von den Vorschriften dieser Satzung eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 2. die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Befreiungen von der Gestaltungssatzung werden durch zugelassen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen auf Grund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.